
S 8 KR 1013/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 KR 1013/21
Datum	24.11.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 62/23 B
Datum	17.04.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Konstanz vom 24. November 2022 wird gemäß [Â§ 142 Abs. 2 Satz 3](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung mangels Erfolgsaussicht im Hauptsacheverfahren zurÃ¼ckgewiesen. Aus der nicht begründeten Beschwerde lässt sich für die Prüfung der Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren keine abweichende Beurteilung herleiten.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Dieser Beschluss ist gemäß [Â§ 177 SGG](#) unanfechtbar.

Â

Erstellt am: 09.08.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024